

8/SN-3/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300229/3 - Ha

Linz, am 17. Februar 1987

DVR.0069264

5undesgesetz, mit dem das
Maß- und Eichgesetz geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

Schriftl. GESETZENTWURF
Zl. 3 .GE 987
Datum: 20. FEB. 1987
Verteilt. 20. FEB. 1987 <i>le</i>

Dr. Moser

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. L i n k e s c h

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hotzmaier

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300229/3 - Ha

Linz, am 17. Februar 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Maß- und Eichgesetz geändert
wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 47601/1-407/86 vom 17.12.1986

An das

Bundesministerium für
Bauten und Technik

Landstr. Hauptstraße 55-57
1031 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 17. Dezember 1986 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die Absicht des Gesetzgebers, eine mög-
lichst rasche Anpassung des Maß- und Eichgesetzes an die
technologische Entwicklung im Hinblick auf die Wahrung der
Interessen der Öffentlichkeit an richtig anzeigenden
Meßgeräten im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr,
insbesondere im Gesundheitswesen und im Umweltschutz sowie
im Sicherheitswesen, begrüßt. Gerade in diesem Aufgabenbe-
reich gelangen hochwertige elektronische Meßgeräte zum Ein-
satz und es treten dabei Fragen über die Meßgenauigkeit und
Eichfähigkeit von Geräten, insbesondere durch die Schaffung
von neuen internationalen Einheiten und dem raschen Fort-
schritt der Elektronik im Meßgerätebau, auf.

Dies betrifft insbesondere die Schallpegelmessung für die Begutachtung von Lärmsituationen, bauphysikalische Messungen (z.B. Feuchtigkeitsmessungen) und auf Grund der gegenwärtigen Geschehnisse in weiterer Folge auch Messungen im Bereich des Strahlenschutzes.

Die Anpassung an das internationale Einheitssystem insbesondere hinsichtlich der Meßgeräte, die im Bereich des Umweltschutzes zum Einsatz kommen, wird sich daher sehr positiv auf die meßtechnische Sicherheit und die rechtliche Aussagekraft von diesbezüglichen Gutachten, auswirken.

Im Hinblick auf die gebotene Transparenz auch für die Öffentlichkeit sowie im Sinne der legislatischen Richtlinien erschiene jedoch eine Neufassung dieses Bundesgesetzes zweckmäßiger als die vorgesehene Novellierung, weil durch die umfangreiche Novellierung diese Übersichtlichkeit nicht mehr gegeben scheint.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z. 25 (§ 11 Z. 4 bis 6):

Von den Meßgeräten für die Erfassung der Luftschadstoffe sollen lediglich die Meßgeräte für Schadstoffe bei Dampfkesselanlagen, die nur einen kleinen Teil der Emissionsmessungen bilden, dem Maß- und Eichgesetz unterworfen werden. Im Sinne eines wirksamen Umweltschutzes erscheint es für die Zukunft unerläßlich, daß sämtliche immissionstechnischen Meßgeräte geeicht sein sollten.

Zu Art. I Z. 27 (§ 12 b):

Auf Grund der ggstl. Bestimmung sowie § 11 Z. 3 sind zwar alle Dosimeter dem Maß- und Eichgesetz unterworfen, nicht jedoch Meßgeräte für Aktivität oder Kontamination. Weil die-

se Maßgrößen aber eine wichtige Größe für die Beurteilung des Gefährdungspotentials durch Strahlung darstellen - z.B. beruhen die wesentlichen Grenzwerte bzw. Maßnahmen nach dem Kernkraftwerksunfall Tschernobyl auf der Angabe von Aktivitäten - wäre die Aufnahme der Eichpflicht auch für Aktivitätsmeßgeräte sicherlich sinnvoll.

Zu Art. II:

Da insbesondere nach Inkrafttreten des Eichgesetzes sehr viele vorhandene Geräte der Eichpflicht unterzogen werden müssen, muß erwartet werden, daß vom Eichamt diese Arbeiten ohne längere Wartezeit nicht bewältigt werden können. Die Regelung von Übergangsbestimmungen sollte daher erwogen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. - L i n k e s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kotzmann